

Stadtverordnung über das Halten und Führen von Hunden in der Stadt Pasewalk

Auf Grund des § 17 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 20 Abs. 2 und 3 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (GVOBl. M-V S. 434) in Verbindung mit § 7 Abs. 6 der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden vom 04.07.2000 (GVOBl. M-V 2000, S. 295), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Juni 2010 (GVOBl. M-V S. 313) wird folgende Stadtverordnung der Bürgermeisterin der Stadt Pasewalk mit Genehmigung der Landrätin des Landkreises Vorpommern Greifswald vom 08.12.2016 erlassen.

§ 1

Führen von Hunden, Leinenzwang

Für Hunde besteht innerhalb der geschlossenen Bebauung im Stadtgebiet Pasewalk Leinenzwang. Baulücken, parkähnliche Grünanlagen und Freiflächen gelten dabei nicht als Unterbrechung des Bebauungszusammenhangs. Die Lage und Begrenzung ergibt sich aus der beigefügten Stadtkarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Davon ausgenommen ist der befriedete Besitztum.

§ 2

Mitnahmeverbot

Das Mitführen von Hunden bei öffentlichen Veranstaltungen und auf Spielplätzen ist nicht gestattet.

§ 3

Beseitigung von Hundekot

- (1) Außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums ist der Hundekot von der Aufsichtsperson unverzüglich zu beseitigen.
Zu diesem Zweck sind zu verschließende Behältnisse oder Beutel mitzuführen, in die der Tierkot vollständig aufzunehmen ist.
Gefüllte und verschlossene Behältnisse und Beutel sind über die jedermann zugänglichen Abfallbehälter bzw. Dog-Stationen zu entsorgen.
- (2) Hundehalter und Hundeführer können durch Dienstkräfte der Stadt angehalten werden und haben auf Verlangen die Behältnisse oder Beutel vorzuweisen.

§ 4

Ausnahmen

- (1) Diese Verordnung gilt nicht für Diensthunde von Behörden, Such- und Rettungshunde, soweit der bestimmungsgemäße Einsatz dies erfordert, sowie Blinden- und Behindertenbegleithunde.

- (2) Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung kann die Bürgermeisterin als örtliche Ordnungsbehörde genehmigen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 19 Abs. 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. entgegen § 1 Abs. 2 den Hund in dem beschriebenen Gebiet nicht an der Leine führt;
 2. entgegen § 2 Abs. 1 Hunde bei öffentlichen Veranstaltungen und auf Spielplätzen mitführt;
 3. entgegen § 3 Verunreinigungen durch Hundekot nicht beseitigt, oder wer keine Behältnisse oder Beutel zur Hundekotbeseitigung vorweisen kann.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung ist die örtliche Ordnungsbehörde.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31.12. 2026 außer Kraft

Pasewalk, den 14.10.2016


Nachtweih
Bürgermeisterin



Anlage:

- Stadtkarte

Die Genehmigung der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald gemäß § 20 Abs. 3 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (GVOBl. M-V S. 434) wird für die vorstehende Verordnung erteilt.

Pasewalk, den 08.12.2016

Im Auftrag



Werner Hackbarth
Amtsleiter Ordnungsamt
Landkreis Vorpommern-Greifswald



Stadtkarte

